

Ergänzungsvereinbarung nach § 6 Ziffer 4 der

Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

zwischen den Städten Wuppertal und Remscheid zur Übernahme der Verwaltung der Wohnungsbau- und Arbeitgeberdarlehen der Stadt Remscheid durch die Stadt Wuppertal

Wie in der am 22. Juli 2008 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf veröffentlichten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im § 6 Ziffer 4 festgelegt, wird für den Zeitraum nach dem 30.12.2018 die Vergütung für die in der o. g. Vereinbarung geregelten Leistungen der Stadt Wuppertal zwischen

der **Stadt Wuppertal**, vertreten durch den Oberbürgermeister
und der **Stadt Remscheid**, vertreten durch den Oberbürgermeister

neu festgesetzt.

Präambel

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist von beiden Vertragspartnern zum 31.12.2018, wie in § 10 Ziffer 2 geregelt, nicht gekündigt worden. Gemäß § 10 Ziffer verlängert sich somit die Laufzeit der Vereinbarung um drei weitere Jahre bis zum 31.12.2021. In diesem Zusammenhang wird auf § 6 Ziffer 4 der Vereinbarung verwiesen, rechtzeitig vor Ablauf der Laufzeit von zehn Jahren eine Folgevereinbarung für die Vergütung der von der Stadt Wuppertal erbrachten Leistungen zu treffen. Dazu vereinbaren sich die Stadt Wuppertal und die Stadt Remscheid wie folgt:

§ 1 – Vergütung ab 01.01.2019

1. Für die laufende Bearbeitung sämtlicher Darlehensfälle durch die Stadt Wuppertal zahlt die Stadt Remscheid eine Vergütung in Höhe von 15.000,00 Euro (in Worten fünfzehntausend Euro) pro Jahr. Die jährliche Vergütung von 15.000 Euro bleibt bis zum 31.12.2021 betragsmäßig unverändert. Bei der Berechnung der Vergütung wurde aus den Erfahrungswerten der bisherigen Geltungsdauer der Vereinbarung ein Mittelwert für den Betrachtungszeitraum bis zum 31.12.2021 gebildet. Dabei wurden die aktuelle Fallzahl von 84 Akten, die planmäßige Reduzierung der Fallzahl durch planmäßige Tilgungen und geschätzte Sondertilgungen sowie prognostizierte Lohn- und Gehaltssteigerungen für diesen Zeitraum einkalkuliert.
2. Sollte sich herausstellen, dass die Erbringung dieser Leistung zukünftig der Umsatzbesteuerung unterliegt, ist vor einer erstmaligen Besteuerung der Leistung eine Neuvereinbarung der Vergütung bis zum Ende des Betrachtungszeitraumes zu treffen.
3. Die jährliche Vergütung in Höhe von 15.000 Euro ist jeweils am 30.08. des Jahres fällig.

4. Für den Zeitraum nach dem 31.12.2021 ist rechtzeitig, insbesondere auf der Grundlage der Reduzierung der Fallzahlen, eine Neuvereinbarung der Vergütung zu treffen.

§ 2 – Verbleib der Akten

1. Die Akten der Altfälle, die vor dem 01.01.2009 vollständig getilgt worden sind, bei denen die Aufbewahrungsfrist jedoch noch nicht abgelaufen ist, verbleiben bei der Stadt Remscheid.
2. Darlehensfälle, bei denen die Aufbewahrungsfrist am 01.01.2008 abgelaufen, die Grundbucheintragung der Hypothek aber noch nicht gelöscht worden ist, verbleiben ebenfalls bei der Stadt Remscheid und werden von dort ggf. weiter bearbeitet.

§ 3 – Fortgeltung der Vereinbarung vom 22. Juli 2008

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Wuppertal und Remscheid zur Übernahme der Verwaltung der Wohnungsbau- und Arbeitgeberdarlehen der Stadt Remscheid durch die Stadt Wuppertal, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf am 22. Juli 2008 bleibt von dieser Ergänzungsvereinbarung unberührt, soweit sich nicht ausdrücklich aus dieser Ergänzungsvereinbarung etwas anderes ergibt.

§ 4 – Ausfertigungen

Diese Ergänzungsvereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Jede Stadt sowie die Bezirksregierung Düsseldorf erhält eine Ausfertigung.

Wuppertal, den

Remscheid, den

Stadt Wuppertal
Oberbürgermeister
Andreas Mucke

Stadt Remscheid
Oberbürgermeister
Burkhard Mast-Weisz

Wuppertal, den
I.V.

Remscheid, den
I.V.

Stadt Wuppertal
Stadtdirektor
Dr. Johannes Slawig

Stadt Remscheid
Stadtdirektor
Sven Wiertz